

Kleine Anfrage

**der Abg. Miguel Klauß, Daniel Lindenschmid und
Hans-Jürgen Goßner AfD**

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Straftaten im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), gegenüber dessen Bediensteten sowie die Auswirkungen auf die Pünktlichkeit im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen in Bezug auf Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 in Bahnhöfen und in Zügen sowie in Bussen des ÖPNV (bitte nach Deliktsarten aufschlüsseln sowie einer jeweiligen Aufschlüsselung nach erfassten deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen)?
2. Nach welchen nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten schlüsseln sich die erfassten nichtdeutschen Personen in Bezug auf Frage 1 im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 auf?
3. Wie viele der nichtdeutschen Tatverdächtigen waren nach geltendem Recht zum Tatzeitpunkt bereits ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
4. Welche Bahnhöfe in Baden-Württemberg befanden sich im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im Hinblick auf Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz unter den ersten drei Plätzen (bitte nach Bahnhöfen und Deliktsgruppe aufschlüsseln)?
5. Kann sie in Bezug auf ihre Antwort zu Frage 4 erläutern, welche Gemeinsamkeiten bestimmte Bahnhöfe im Hinblick auf die Ursache für ihre Positionierung innerhalb einer bestimmten Deliktsgruppe aufweisen und aus welchen Gründen bestimmte Bahnhöfe jeweils den ersten Platz in der jeweiligen Deliktsgruppe besetzen (bitte ausführen)?

6. Wie viele Verspätungsminuten, auch Zugfolgeverspätungen, entstanden im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im SPNV im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen am und im Zug sowie Polizeieinsätzen in Bahnhöfen (bitte je Monat aufschlüsseln)?
7. Wie viele Zugausfälle entstanden im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im SPNV im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen am Zug sowie Polizeieinsätzen in Bahnhöfen (bitte je Monat aufschlüsseln)?
8. Wie viele Bedienstete des ÖPNV wurden im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 in Ausübung ihrer Tätigkeit als Busfahrer, Lokomotivführer oder Zugbegleiter Opfer von Straftaten (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln)?
9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung an Bahnhöfen, in Zügen und in Bussen, um den ÖPNV sowohl für Beschäftigte wie auch Reisende sicherer zu machen?

9.11.2021

Klauß, Lindenschmid, Goßner AfD

Begründung

Polizeieinsätze an und in Zügen sowie in Bahnhöfen sorgen immer wieder für Verspätungen, Zugfolgeverspätungen und Zugausfälle im SPNV. Nicht selten kommen im Zusammenhang mit Straftaten an Bahnhöfen, in Zügen und in Bussen auch Bedienstete des ÖPNV zu Schaden.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 Nr. IM3-0141.5-130/97 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen in Bezug auf Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 in Bahnhöfen und in Zügen sowie in Bussen des ÖPNV (bitte nach Deliktsarten aufschlüsseln sowie einer jeweiligen Aufschlüsselung nach erfassten deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen)?*
2. *Nach welchen nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten schlüsseln sich die erfassten nichtdeutschen Personen in Bezug auf Frage 1 im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 auf?*

Zu 1. und 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes fällt grundsätzlich in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bundespolizei. Obwohl die von der Bundespolizei statistisch erfassten Straftaten in der PKS Baden-Württemberg ausgewiesen werden, können diese wegen Abweichungen bei der Erfassung u. a. nicht anhand von bestimmten Tatörtlichkeiten, wie der Tatörtlichkeit „Bahnhof“, ausgewertet werden. Für eine valide Darstellung im Sinne der Fragestellung wurden nachfolgend die Tatverdächtigen von Straftaten im öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)¹ dargestellt.

In der PKS werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtzählung die Tatverdächtigen (TV) je Berichtszeitraum je Deliktsbereich nur einmal erfasst, auch wenn sie innerhalb dieser ggf. an mehreren Fällen beteiligt waren.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2021 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

Anzahl der TV im ÖPV im Jahr 2020 in Baden-Württemberg	Straftaten gesamt	Straftaten ohne ausländer- rechtliche Verstöße	Gewalkriminalität ²	Diebstahl gesamt	Rauschgiftdelikte nach Betäubungsmittelgesetz	Straftaten nach Waffen- gesetz/Gesetz über die Kon- trolle von Kriegswaffen
TV gesamt	31.736	25.676	1.568	1.228	3.026	314
– davon TV deutsch	13.065	13.024	816	697	1.966	123
– davon TV nichtdeutsch	18.671	12.652	752	531	1.060	191
– darunter türkische TV	1.473	973	70	33	112	17
– darunter syrische TV	1.129	916	109	27	89	4
– darunter gambische TV	970	806	51	31	90	3
– darunter afghanische TV	963	609	87	16	50	1
– darunter nigerianische TV	916	574	23	10	25	1
– darunter rumänische TV	888	871	43	46	47	15
– darunter algerische TV	669	370	15	28	48	3
– darunter irakische TV	666	432	34	26	30	2
– darunter italienische TV	661	653	43	30	78	6
– darunter kosovarische TV	534	265	23	10	20	3
– darunter albanische TV	485	118	9	8	9	2
– darunter polnische TV	480	478	21	41	34	13
– darunter somalische TV	435	311	16	14	26	–

¹ Dies umfasst in der PKS Vorgänge der Bundespolizei oder der Landespolizei u. a. mit folgenden Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum: Bahn-Anlage, Bahnhof, Bahnkörper (Gleiskörper), Bahnsteig, Eisenbahn (Zug), Fahrscheinautomat, Haltestelle, Omnibus (Bus), S-Bahn (Zug), sonstige Verkehrsanlage (Schiene), Straßenbahn (Fahrzeug), Straßenbahnanlage, Straßenbahngleisanlage, Straßenbahnhaltestelle, U-Bahn (Zug), U-Bahn-Anlage.

² PKS-Summenschlüssel umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

– darunter serbische TV	388	226	13	12	13	–
– darunter marokkanische TV	385	220	6	13	21	–
– darunter pakistanische TV	377	185	16	5	15	–
– darunter moldauische TV	374	37	–	2	2	1
– darunter bulgarische TV	345	339	9	11	15	3
– darunter kamerunische TV	314	177	3	5	7	–
– darunter eritreische TV	301	228	7	11	10	–
– darunter georgische TV	297	144	5	13	18	2
– darunter tunesische TV	296	181	14	16	12	–
– darunter kroatische TV	270	270	5	19	30	1
– darunter französische TV	259	240	3	12	23	68
– darunter iranische TV	259	150	13	3	12	–
– darunter guineische TV	255	147	5	3	9	–
– darunter russische TV	250	99	5	4	9	10
– darunter bosnisch-herzegowinische TV	242	131	9	13	14	1
– darunter griechische TV	233	232	9	5	29	1
– darunter mazedonische TV	228	103	6	2	3	1
– darunter TV mit ungeklärter Staatsangehörigkeit	221	182	14	5	16	1
– darunter ungarische TV	187	187	5	8	8	2
– darunter ukrainische TV	187	64	2	5	2	4
– darunter indische TV	140	83	2	1	7	–
– darunter libysche TV	134	54	1	–	6	–
– darunter slowakische TV	105	104	2	3	4	2
– darunter ägyptische TV	98	39	1	3	4	–
– darunter spanische TV	93	93	1	2	6	3
– darunter ghanaische TV	93	47	1	1	5	–
– darunter portugiesische TV	85	85	5	3	8	1
– darunter schweizerische TV	82	77	3	–	12	4
– darunter togoische TV	78	51	–	–	1	–
– darunter senegalesische TV	72	38	1	–	6	–
– darunter malische TV	70	14	–	–	–	–
– darunter äthiopische TV	69	41	3	1	3	–
– darunter vietnamesische TV	69	30	–	–	1	–
– darunter sudaneseische TV	67	32	–	–	2	–
– darunter tschechische TV	60	60	–	3	3	4
– darunter amerikanische TV	59	50	3	–	3	3
– darunter chinesische TV	58	24	–	–	1	–
– darunter ivorische TV	51	15	–	–	–	–
– darunter brasilianische TV	51	40	1	3	2	–

– darunter lettische TV	50	50	1	–	2	1
– darunter montenegrinische TV	50	24	–	2	1	1
– darunter libanesische TV	50	31	–	–	3	–
– darunter litauische TV	48	46	1	5	1	–
– darunter sri-lankische TV	48	25	2	1	2	–
– darunter staatenlose TV	41	32	1	3	3	–
– darunter armenische TV	38	6	–	–	2	–
– darunter kongolesische TV (chem. Zaire)	36	18	–	–	1	–
– darunter österreichische TV	35	35	1	3	5	–
– darunter niederländische TV	34	33	2	–	5	–
– darunter guinea-bissauische TV	32	14	–	–	1	–
– darunter angolische TV	30	19	1	–	2	–
– darunter sierra-leonische TV	29	18	–	–	–	–
– darunter kolumbische TV	29	12	–	–	1	–
– darunter peruanische TV	29	12	–	–	1	–
– darunter britische TV	27	27	–	–	2	–
– darunter kenianische TV	27	20	1	–	2	–
– darunter thailändische TV	27	23	–	–	4	1
– darunter kasachische TV	25	17	3	1	2	–
– darunter aserbaidjanische TV	21	8	–	2	1	–
– darunter slowenische TV	20	20	3	2	1	–
– darunter mexikanische TV	20	4	–	–	–	–
– darunter bangladeschische TV	19	3	–	–	–	–
– darunter tschadische TV	17	5	–	–	–	–
– darunter venezolanische TV	17	1	–	–	–	–
– darunter keine Angaben	16	15	3	–	–	–
– darunter kubanische TV	15	9	–	–	1	–
– darunter mongolische TV	14	5	1	1	1	–
– darunter philippinische TV	14	9	–	–	3	–
– darunter belarussische TV	13	11	–	–	2	2
– darunter argentinische TV	12	2	–	–	–	–
– darunter israelische TV	12	10	–	–	–	1
– darunter kirgisische TV	12	2	–	–	1	–
– darunter estnische TV	11	11	–	–	2	2
– darunter schwedische TV	11	10	1	–	–	–
– darunter chilenische TV	11	–	1	–	–	–
– darunter dominicanische TV	11	8	2	–	–	1

– darunter mauretanische TV	10	6	–	1	–	–
– darunter nigrische TV	10	6	–	–	–	–
– darunter usbekische TV	10	6	–	–	–	–
– darunter jordanische TV	9	6	–	–	1	–
– darunter belgische TV	8	8	2	1	1	–
– darunter finnische TV	8	8	–	–	–	–
– darunter beninische TV	8	4	1	–	–	–
– darunter burkinische TV	8	1	–	–	–	–
– darunter ruandische TV	8	4	–	–	–	–
– darunter ugandische TV	8	4	1	–	–	–
– darunter simbabwische TV	7	6	–	–	–	–
– darunter kongolesische TV	7	5	–	–	–	–
– darunter madagassische TV	7	3	–	–	–	–
– darunter dominikanische TV	7	5	1	–	1	–
– darunter kanadische TV	7	5	–	–	1	–
– darunter jemenitische TV	7	3	–	–	–	–
– darunter irische TV	6	6	–	–	1	–
– darunter tansanische TV	6	5	–	–	1	–
– darunter ecuadorianische TV	6	6	–	1	–	–
– darunter saudi-arabische TV	6	3	–	–	–	–
– darunter norwegische TV	5	5	3	–	–	–
– darunter jamaikanische TV	5	2	–	–	–	–
– darunter taiwanische TV	5	4	–	–	–	–
– darunter tadschikische TV	5	5	–	–	–	–
– darunter luxemburgische TV	4	4	–	–	–	–
– darunter liberianische TV	4	1	–	–	–	–
– darunter zentralafrikanische TV	4	2	–	–	–	–
– darunter indonesische TV	4	1	–	–	–	–
– darunter koreanische TV	4	4	–	–	–	–
– darunter gabunische TV	3	1	–	1	–	–
– darunter costa-ricanische TV	3	1	1	–	–	–
– darunter paraguayische TV	3	1	–	–	–	–
– darunter nepalesische TV	3	2	–	–	–	–
– darunter australische TV	3	2	–	–	–	–
– darunter dschibutische TV	2	–	–	–	–	–
– darunter mauritische TV	2	1	–	–	–	–
– darunter mosambikanische TV	2	2	1	–	–	–
– darunter südafrikanische TV	2	–	–	–	–	–

– darunter namibische TV	2	2	–	–	1	–
– darunter äquatorialguineische TV	2	1	–	–	–	–
– darunter salvadorianische TV	2	2	1	–	–	–
– darunter surinamische TV	2	–	–	–	–	–
– darunter myanmarische TV	2	1	–	–	–	–
– darunter kambodschanische TV	2	–	–	–	–	–
– darunter katarische TV	2	–	–	–	–	–
– darunter turkmenische TV	2	2	–	–	–	–
– darunter papua-neuguineische TV	2	2	–	–	1	–
– darunter dänische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter isländische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter zyprische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter kapverdische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter südsudanesische TV	1	–	–	–	–	–
– darunter burundische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter guatemaltekkische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter haitianische TV	1	–	–	–	–	–
– darunter honduranische TV	1	–	–	–	–	–
– darunter uruguayische TV	1	–	–	–	–	–
– darunter TV von St. Kitts und Nevis	1	–	–	–	–	–
– darunter japanische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter kuwaitische TV	1	–	–	–	–	–
– darunter laotische TV	1	1	–	–	–	–
– darunter malaysische TV	1	–	–	–	–	–

In den Monaten Januar bis Oktober 2021 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei den deutschen und nichtdeutschen TV der Gesamtstraftaten im ÖPV, der Gewaltkriminalität im ÖPV und den Diebstahlsdelikten im ÖPV ein Rückgang ab. Daneben ist auch bei den deutschen TV der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße im ÖPV sowie den nichtdeutschen TV der Straftaten nach dem Waffengesetz/Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen im ÖPV ein Rückgang zu verzeichnen. Die deutschen TV der Straftaten nach dem Waffengesetz/Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen im ÖPV und der Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz im ÖPV sowie die nichtdeutschen TV der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße im ÖPV liegen auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Ein Anstieg deutet sich bei den nichtdeutschen TV der Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz im ÖPV an.

3. *Wie viele der nichtdeutschen Tatverdächtigen waren nach geltendem Recht zum Tatzeitpunkt bereits ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?*

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Zur Beantwortung der Frage ist eine händische Auswertung jedes einzelnen nichtdeutschen Tatverdächtigen erforderlich. Diese wäre mit einem nicht vertretbaren personellen Aufwand verbunden.

4. Welche Bahnhöfe in Baden-Württemberg befanden sich im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im Hinblick auf Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz unter den ersten drei Plätzen (bitte nach Bahnhöfen und Deliktsgruppe aufschlüsseln)?
5. Kann sie in Bezug auf ihre Antwort zu Frage 4 erläutern, welche Gemeinsamkeiten bestimmte Bahnhöfe im Hinblick auf die Ursache für ihre Positionierung innerhalb einer bestimmten Deliktsgruppe aufweisen und aus welchen Gründen bestimmte Bahnhöfe jeweils den ersten Platz in der jeweiligen Deliktsgruppe besetzen (bitte ausführen)?

Zu 4. und 5.:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Die Gründe für die Entstehung von Kriminalität sind vielschichtig und fluide. Grundsätzlich stehen die Entstehungsfaktoren für Kriminalität an Bahnhöfen in einem Zusammenhang mit deren Größe bzw. der dort jeweils vorhandenen Tatgelegenheitsstruktur. Beispielsweise Beförderungszahlen, allgemeiner Publikumsverkehr, Infrastruktur oder auch Warenangebote in Geschäften und Gastronomiebetrieben beeinflussen die Tatgelegenheiten und können sich in der Folge auf das Kriminalitätsaufkommen auswirken. Vor dem Hintergrund der Einschränkung bei der statistischen Auswertung an bestimmten Tatörtlichkeiten bei durch die Bundespolizei erfassten Straftaten sowie dem Umstand, dass nicht jedem Bahnhof in Baden-Württemberg in der PKS ein vergleichbarer, räumlich abgegrenzter Tatortschlüssel zugewiesen ist, wurden für eine valide Darstellung im Sinne der Fragestellung die einschlägigen Straftaten im ÖPV für die 44 Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs ausgewertet. Sie sind im Folgenden entsprechend den Fallzahlenspitzen dargestellt:

Anzahl der Fälle im ÖPV im Jahr 2020 in Baden-Württembergs Stadt- und Landkreisen nach Fallzahlenspitzen	Anzahl der Fälle	Stadt- oder Landkreis
Gewaltkriminalität	308	Stadtkreis Stuttgart
	92	Landkreis Ludwigsburg
	88	Stadtkreis Karlsruhe
Diebstahl gesamt	862	Stadtkreis Stuttgart
	621	Stadtkreis Mannheim
	536	Stadtkreis Karlsruhe
Rauschgiftdelikte nach Betäubungsmittel- gesetz	561	Stadtkreis Stuttgart
	258	Stadtkreis Mannheim
	242	Stadtkreis Karlsruhe
Straftaten nach Waffengesetz/Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen	81	Ortenaukreis
	46	Landkreis Esslingen
	23	Landkreis Konstanz

Bei den betrachteten deliktischen Fallzahlenspitzen im ÖPV nach Stadt- und Landkreisen im Jahr 2020 wurde mit einem Anteil von 93,5 Prozent das Gros der Fälle in den Großstädten Baden-Württembergs mit einer Einwohnerzahl von jeweils mehr als 100.000 Einwohnern erfasst.

Grundsätzlich ist zur weitergehenden Bewertung auch die landesweite Entwicklung der Straftaten im ÖPV in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen. Im Vergleich der zurückliegenden fünf Jahre haben die Gesamtstraftaten im ÖPV kontinuierlich von 79.414 Fällen im Jahr 2016 um 27,1 Prozent auf 57.930 Fälle im Jahr 2020 und die Gesamtstraftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße im ÖPV kontinuierlich von 66.247 Fällen im Jahr 2016 um 24,1 Prozent auf 50.293 Fälle im Jahr 2020 abgenommen. Fälle der Gewaltkriminalität im ÖPV bewegen sich mit 1.404 Fällen im Jahr 2020 auf dem Niveau des Fünfjahresdurchschnittswertes von 1.380 Fällen. Diebstahlsdelikte im ÖPV haben sich ausgehend von 14.116 Fällen im Jahr 2016 bis auf 7.373 Fälle im Jahr 2020 nahezu halbiert. Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz im ÖPV liegen mit 3.339 Fällen im Jahr 2020 auf einem Fünfjahrestiefstwert. Im Jahr 2016 lagen die einschlägigen Straftaten noch bei 4.045 Fällen, was einem Rückgang von 17,5 Prozent entspricht. Auch die Straftaten nach dem Waffengesetz/Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen im ÖPV liegen mit landesweit 332 Fällen im Jahr 2020 auf einem Fünfjahrestiefstwert und 10,5 Prozent unterhalb des Fünfjahreshöchstwertes im Jahr 2019 mit 371 Fällen.

In den Monaten Januar bis Oktober 2021 zeichnen sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in den betrachteten Deliktsbereichen im ÖPV landesweit, mit Ausnahme der tendenziell ansteigenden Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz im ÖPV, rückläufige Fallzahlen ab. Bei den nach Fallspitzen absteigend dargestellten Stadt- und Landkreisen deuten sich in den ersten zehn Monaten des Jahres 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum keine signifikanten Veränderungen an.

6. Wie viele Verspätungsminuten, auch Zugfolgeverspätungen, entstanden im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im SPNV im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen am und im Zug sowie Polizeieinsätzen in Bahnhöfen (bitte je Monat aufschlüsseln)?

7. Wie viele Zugausfälle entstanden im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im SPNV im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen am Zug sowie Polizeieinsätzen in Bahnhöfen (bitte je Monat aufschlüsseln)?

Zu 6. und 7.:

Die Meldungen von Verspätungen und Zugausfällen werden im Rahmen des Qualitätsmesssystems (QMS) des Landes über die Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erfasst. Hierbei werden die Ursachen für Verspätungen und Zugausfälle insbesondere in den neueren Verkehrsverträgen nach einer einheitlichen Codierung vorgenommen. Allerdings ist nicht in allen Verkehrsverträgen diese Codierung festgelegt worden.

Im Zusammenhang mit Zugausfällen gibt es die Codierung „Behördliche Anordnung“. Diese unterscheidet allerdings nicht nach dem genauen Grund der polizeilichen Maßnahme, weshalb hierunter alle Polizeieinsätze fallen. In der großen Mehrheit sind das Personenunfälle. Die Unterscheidung nach der jeweiligen Ursache der behördlichen Anordnung ist nicht abrechnungsrelevant und wird daher in der möglichen Kommentierung zur Codierung auch nicht immer von den EVU ausgefüllt. Im Ergebnis können damit Ereignisse im Sinne der Frage 1, aber auch andere Ereignisse wie Personenunfälle, Personen im Gleis oder sonstige gefährliche Ereignisse im Betrieb subsumiert werden. Aus diesem Grund ist eine valide Auswertung im Zusammenhang der Frage 1 nicht möglich. Auch enthalten insbesondere ältere Verkehrsverträge keine dezidierte Codierung im vorgenannten Sinne.

Unabhängig davon wird in der *Anlage* der Anteil der Zugausfälle aufgrund „Behördlicher Anordnung“ an der gesamten Zahl der Zugausfälle für den angefragten Zeitraum nach Jahresscheiben und nach monatlichen Ausfällen dargestellt.

Aus dieser Aufstellung ist zu entnehmen, dass Zugausfälle aufgrund „Behördlicher Anordnung“ im laufenden Betrieb eine eher untergeordnete Rolle spielen (Größenordnung in der Regel zwischen 1,5 % und 5 % aller Ausfälle).

Bei der Erfassung der Verspätungsursachen ist dagegen keine vergleichbare Codierung wie für Zugausfälle vorgesehen, da sie nach den vertraglichen Festlegungen zu Vertragsminderungen bzw. Vertragsstrafen keine Rolle spielen.

Mit dem QMS ist es auch nicht möglich, Polizeieinsätze an Bahnhöfen nachzuvollziehen.

8. Wie viele Bedienstete des ÖPNV wurden im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 in Ausübung ihrer Tätigkeit als Busfahrer, Lokomotivführer oder Zugbegleiter Opfer von Straftaten (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln)?

Zu 8.:

In der PKS erfolgt eine Opfererfassung im Bereich der sogenannten Opferdelikte. Opferdelikte sind v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Opfer unterliegen im Gegensatz zu Tatverdächtigen keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres bzw. eines Deliktsbereiches mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind. Opfer können anhand von Opferspezifika ausgewertet werden. Im Sinne der Fragestellung wurden im Jahr 2020 insgesamt 200 Opfer im ÖPV mit dem Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ erfasst. Eine weitere Differenzierung nach den in Rede stehenden spezifischen Tätigkeiten ist dabei nicht möglich.

In den Monaten Januar bis Oktober 2021 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei den erfassten Opfern im ÖPV mit dem Opfertyp „Fahrdienstpersonal“ ein Anstieg ab.

9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung an Bahnhöfen, in Zügen und in Bussen, um den ÖPNV sowohl für Beschäftigte wie auch Reisende sicherer zu machen?

Zu 9.:

Die Landesregierung verweist bezüglich der Fragestellung auch auf die Stellungnahmen zu den Landtagsdrucksachen 16/2302 vom 11. Juni 2017 und 16/3523 vom 26. März 2018:

Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sind in allen Verkehrsverträgen, deren Betriebsaufnahmen mit Neufahrzeugen u. a. der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg erfolgten oder erfolgen werden, zwingend Videoaufzeichnungsgерäte vorgegeben, die gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben die Nachverfolgung von sicherheitsrelevanten Vorgängen oder Straftaten ermöglichen. Gleichzeitig wird mit der Ausstattung der Fahrzeuge mit Videoüberwachungsgeräten auch in einem gewissen Maße präventiv zur Abschreckung von Straftaten gewirkt.

Auch wird im Rahmen der Beschaffung von Schienenfahrzeugen darauf geachtet, dass die Fahrzeuge eine gute transparente Gestaltung und Ausleuchtung erhalten, um so den Fahrgästen insbesondere auch im Spätverkehr eine gute Einsehbarkeit in die Fahrzeuge zu gewährleisten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Landesregierung besteht darin, dass in den neuen Verkehrsverträgen auf den nachfragestarken Linien und Zügen weitgehend eine 100 % Zugbegleitquote mit den EVU vereinbart wird. Mit der Besetzung der Züge mit Zugbegleiterinnen und Zugbegleitern wird auch dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste im SPNV Rechnung getragen, in den Zügen immer eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner zu finden. Zusätzlich baut die Landesregierung über entsprechende vertragliche Abreden mit den EVU laufend und nach Bedarf die Bestreifung der einzelnen Züge insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende mit geeignetem und ausgebildetem Sicherheitspersonal aus. Mit diesen zusätzlichen Bestreifungen konnten insbesondere auch die Durchsetzung der Coronaschutzmaßnahmen zugunsten der überwiegenden Mehrheit der Fahrgäste umgesetzt werden und so auch Angriffe und Beleidigungen seitens derjenigen Personen, die sich nicht an die Schutzmaßnahmen halten, gegenüber den Zugbegleiterinnen bzw. Zugbegleitern und Fahrgästen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Auf dem Gebiet von Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes obliegt die polizeiliche Zuständigkeit grundsätzlich der Bundespolizei. Ihr kommt die Aufgabe zu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die insbesondere Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Die Landespolizei wird im Bedarfsfall auf Anforderung unterstützend tätig.

Überdies trifft die Polizei Baden-Württemberg speziell im Umfeld von Bahnhöfen bzw. von Anlagen des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten lage- und bedarfsorientiert erforderliche Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Präsenz- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Streifenförtigkeit. Dabei sind die Einsatzmaßnahmen teilweise in regionale bzw. städtische Sicherheitskonzeptionen integriert.

Auch finden in unregelmäßigen Abständen polizeiliche Schwerpunktkontrollen beispielsweise im Bereich des gewerblichen Fernreiseverkehrs, wie z. B. Kontrollen von Fernbussen, statt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bekämpfung grenzüberschreitender und internationaler Kriminalität werden ausgehend von einer seit 2003 bestehenden Sicherheitskooperation zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg gemeinsame Kontrollmaßnahmen der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei Baden-Württemberg durchgeführt. Dabei wird grundsätzlich auch der ÖPNV berücksichtigt.

Ferner bringen sich die Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit bei der Erarbeitung angemessener Sicherheitsvorkehrungen in Bahnhöfen und Zügen mit ein, wenngleich die Ausgestaltung allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des ÖPNV zunächst im Verantwortungsbereich der jeweiligen Verkehrsbetriebe liegt. Dabei sind neben verhaltensorientierten Hinweisen auch sicherungstechnische Maßnahmen von Bedeutung. Ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung der Sicherheit im ÖPNV wurde bereits im Jahr 1998 mit der Vereinbarung über die Freifahrt uniformierter Polizeibeamtinnen und -beamten in Nahverkehrs-, Interregio- und Schnellzügen der Deutschen Bahn AG zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und der Deutschen Bahn AG gelegt, die mittlerweile auf alle Züge der Deutschen Bahn ausgeweitet wurde. Vergleichbare Regelungen bestehen zudem für die Angebote anderer Unternehmen des SPNV im Bereich des Landes. In Fällen, in denen sich Gefahrenlagen im Zug ergeben oder in denen das Zugpersonal Unterstützung benötigt, können die Polizeibeamtinnen und -beamten unmittelbar eingreifen. Sie leisten mit ihrer Präsenz einen bedeutsamen Beitrag zur Steigerung der objektiven Sicherheit und des Sicherheitsgeföhls des Personals und der Fahrgäste. Um diesen Bereich noch weiter auszubauen, beabsichtigt die Landesregierung, die Freifahrt im ÖPNV auf die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei auszuweiten.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen



Prozentuale Zugausfallquote aufgrund behördlicher Anordnung -
Abellio, GoAhead, SWEG, AVG, SBB

